

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Verkehr

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Marktgemeinde Fels am Wagram
z. H. des Bürgermeisters
Wiener Straße 15
3481 Fels am Wagram

TUS1-V-06164/040

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhtu@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhtu

Telefon: 02742/9005-399 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Dieter Ringel

02742/9005-

Durchwahl

39320

Datum

20. April 2026

Betrifft

L 2186, Fels am Wagram, Bahnstraße 20, km 1,400, Arbeiten auf oder neben der Straße,
Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Fels am Wagram, **KG Fels**:

Art der Arbeiten: Umbau an der Wasserleitung

Straße: L 2186 im Bereich von km 1,400 (Bahnstraße 20)

Zeitraum: ab Bescheidzustellung bis 24. April 2026

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Herr Thomas Eder,

Mobil: 0660/1348138

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind ab Bescheidzustellung bis 24. April 2026 durchzuführen
2. Aus Anlass der Arbeiten
 - auf / neben der L 2186
 - bei km 1,400

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 24. April 2026 erforderlich.

3. Die verantwortliche Person (Herr Thomas Eder, Mobil: 0660/1348138) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
6. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereichs arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Pkt. 5.12 tragen.
7. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
8. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
9. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
10. Bei Wegfall der Erfordernisse sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVzVO entsprechen.
12. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichen besitzen.
13. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:
 - Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
 - Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)
 - im Mittelformat 1 (Ø 96 cm, Freiland)
 - Mittelformat 2 (Ø 67 cm, Ortsgebiet)
 - Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformats bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

14. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
15. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
16. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
18. Hinweistafeln mit Firmenbezeichnungen dürfen allenfalls nur neben der Fahrbahn aufgestellt werden. Die Wahrnehmung und Erkennbarkeit von Verkehrszeichen dürfen nicht beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht auf den ankommenden Verkehr ausgerichtet sein. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
19. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrechtzuerhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
20. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
21. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen.
22. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
23. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 50 m nicht überschreiten.
24. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 4,5 m, Länge 100 m).

25. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:

Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z 5 StVO 1960 bzw. § 53 Abs. 1 Z 7a StVO 1960) **bei Durchsicht durch den Einengungsbereich und einer Baustellenlänge bis 50 m**

Personen, die eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.

26. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand zu kennzeichnen mit:

Leitbaken

Leitwinkeln

Leitkegeln

Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

27. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit:

Einzelleuchten zu versehen

28. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

29. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.

30. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.

31. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette bzw. Arbeitsgrube:

im Fahrbahnbereich verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten

im Gehsteigbereich verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten

im Radwegbereich verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten

32. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

33. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie

Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.

34. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u. dgl.) standfest abzuschränken.
35. Abschränkungen sind durch rotweiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist
36. Der Fußgänger- bzw. Radverkehrs ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:
 - auf einem mindestens 1,25 m breiten entsprechend abgeschrankten und geeigneten Ersatzgehsteig/Ersatzradverkehrsanlage
37. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
38. Bei Verlegung des Gehsteiges / Radweges auf einen Fahrstreifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
39. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß BauO zu erfolgen
40. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
41. Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits- / Baustellenbereiche, Abtreppungen und Überbrückungen sowie Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen sind in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glätteis zu streuen
42. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:
 - unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich.
43. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
44. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:
 - a) „Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a und § 52 lit. a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

- b) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- c) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
- d) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z. 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- e) „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit. a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 2186, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird
- f) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung zum Ersatzgehsteig weisend

45. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

- a) „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses VZ entfällt, wenn VZ gem. § 50 Z 15 StVO 1960 angeordnet wird.
- b) „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- c) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Abs. 1 Z 7a StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 0,30 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,00 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Grafenwörth, Marktplatz 1, 3484 Grafenwörth
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
4. Straßenmeisterei Kirchberg/W., Bahnstraße 40, 3470 Kirchberg/W
5. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Hütteldorf, Keisslergasse 5, 1140 Wien
6. Dr. Richard Niederösterreich Verkehrsbetrieb GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien

Für den Bezirkshauptmann

R i n g e l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Verkehr

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen
TUS1-V-06164/040
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhtu@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhtu
Telefon: 02742/9005-399 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Dieter Ringel	39320	20. April 2026

Betrifft
L 2186, Fels am Wagram, Bahnstraße 20, km 1,400, Arbeiten auf oder neben der Straße,
Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 2186 im Bereich von km 1,400 (Bahnstraße 20) im Gemeindegebiet von Fels am Wagram, **KG Fels**, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **24. April 2026**:

- a) „Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a und § 52 lit. a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- b) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- c) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
- d) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z. 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

- e) „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit. a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 2186, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird
- f) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung zum Ersatzgehsteig weisend

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
R i n g e l